

Mein Kind kommt in die 5. Klasse

Informationen zum Übergang in die weiterführende Schule

**HERZLICH
WILLKOMMEN!**

Inhalt

Heutige Informationen:

- Rechte der Eltern im Übergangsverfahren
- Ablauf des Verfahrens
- Besonderheiten der Bildungsgänge
- Besonderheiten der Schulformen

Wie geht es weiter nach der Grundschule?

Nach der 4. Klasse wechselt Ihr Kind in eine weiterführende Schule.

Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Mittelstufe):



Die Entscheidung für einen Bildungsgang der weiterführenden Schulen

- Freie Wahl des Bildungsganges für Eltern
- gesetzlicher Anspruch nur für den gewünschten Bildungsgang
- Wünsche für Schulformen/bestimmte Schulen möglich
- gewünschte Schulform/Schule nicht garantiert (ggf. Losverfahren)

Welche Unterstützung bekommen Eltern bei der Entscheidung von der Schule?

- bis zum 25. Februar persönliches Beratungsgespräch
- Anmeldeformular für die weiterf. Schule bei Beratungsgespräch
- Formular:
 - Wahl des Bildungsganges
 - Wahl der Schulform
 - Angabe Wunschs Schule (2 Schulen)

Das Formular – Seite 1 oben

Abgebende Schule:

Ludwig-Erk-Schule
 Bahnstraße 40
 63225 Langen

Telefon: +49 6103 22369
 E-Mail: poststelle@ludwig-erk.langen.schulverwaltung.hessen.de

Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 einer weiterführenden Schule für das Schuljahr 2019/2020

Antrag an die Schulleitung der weiterführenden Schule - **Abgabe bis 05. März** bei der besuchten Grundschule

Sorgeberechtig(e) (bitte Angaben ggf. ergänzen/korrigieren)

Erk, Susi u. Peter

Name, Vorname [Eltern]

Lange Str. 17

Straße und Hausnummer

63225 Langen

PLZ und Ort

06103-XXXXXX

Telefon privat

Mobiltelefon

E-Mail

Name, Vorname

Straße

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail

Nur, wenn dort etwas falsch ist oder fehlt.

Sorgeberechtig/e (Zutreffendes ankreuzen):

- Gemeinsam
- Mutter
- Vater
- Sonstige

Für die Jahrgangsstufe 5 einer weiterführenden Schule melde ich/melden wir an:

(bitte Angaben ggf. ergänzen/korrigieren)

Erk

Name

Lange Str. 17

Straße und Hausnummer

Langen

Geburtsort

Fritz

Vorname, [weiblich]

63225 Langen

PLZ und Ort

Deutschland

Geburtsland

16.05.2000

Geburtsdatum

nix

Konfession

D

Staatsangehörigkeit

4f

akt. Klasse



Das Formular – Seite 1 unten

- Anspruch auf sopäd. Fö. besteht im Förderschwerpunkt _____
- Unser Kind benötigt eine Schule mit besonderer Ausstattung für den Förderschwerpunkt
- Sehen Hören geistige Entwicklung körperlich-motorische Entwicklung
- (Nachweis bitte beifügen)**

Rechtliche Grundlagen des Aufnahmeverfahrens: Nach dem Besuch der Grundschule wählen die Eltern gem. § 77 Abs.1 Hessisches Schulgesetz (HSchG) zunächst den Bildungsgang. Die Aufnahme in eine bestimmte Schule kann jedoch nicht beansprucht werden, wenn im Gebiet des Schulträgers mehrere weiterführende Schulen desselben Bildungsganges bestehen. Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn die Zahl der Anmeldungen ihre Aufnahmekapazität überschreitet oder niedriger als der für die Bildung einer Klasse oder Gruppe festgelegte Mindestwert liegt oder die Vorgaben des Staatlichen Schulamts zur Klassenbildung nach den für die Unterrichtsversorgung zur Verfügung stehenden personellen Möglichkeiten einer Aufnahme entgegenstehen.

Gewählter Bildungsgang	1. Fremdsprache	Bevorzugte Schulform
<input type="checkbox"/> Bildungsgang Hauptschule <input type="checkbox"/> Bildungsgang Realschule <input type="checkbox"/> Bildungsgang Gymnasium	<input type="checkbox"/> Englisch <input type="checkbox"/> Französisch <input type="checkbox"/> Latein <input type="checkbox"/> Spanisch <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Hauptschule <input type="checkbox"/> Realschule <input type="checkbox"/> Gymnasium <input type="checkbox"/> schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule <input type="checkbox"/> schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule <input type="checkbox"/> Mittelstufenschule <input type="checkbox"/> Förderschule

Gewünschte Schulen

Erstwunsch:

Zweitwunsch:

Name der gewünschten Schule

Name der anderen Schule

Das Formular – Seite 2 oben

Abgebende Schule:

Ludwig-Erk-Schule

Bahnstraße 40

63225 Langen

Telefon: +49 6103 22369

E-Mail: poststelle@ludwig-erk.langen.schulverwaltung.hessen.de

Anmerkungen:

z.B. **Bläserklasse**

Ort, Datum

Erk, Susi u. Peter [Eltern]

Das Formular – Seite 2 unten

Eingegangen am:

Füllt Lehrerin aus.

Schulleitung

- Die Klassenkonferenz hat die Empfehlung für den gewünschten Bildungsgang nicht ausgesprochen. Daher hat die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule die Verpflichtung der intensiven Beratung nach § 11 Abs. 3 Satz 7 VOGSV. (gegebenenfalls von der abgebenden Schule anzukreuzen)

Was geschieht, wenn Eltern einen Bildungsgang wählen, der von der Schule nicht empfohlen wird?

- In diesem Fall werden Sie von der Schule zeitnah schriftlich informiert.
- Der Widerspruch wird Ihnen schriftlich erläutert.
- Außerdem erhalten Sie ein Angebot für ein weiteres Beratungsgespräch in der Schule.
- Wenn Sie an Ihrer Wahl des Bildungsganges festhalten wollen, teilen Sie dies der Grundschule bis zum 5. April schriftlich mit.
- Die Entscheidung über den Bildungsgang treffen und verantworten letztlich Sie als Eltern.

Warum gibt die Grundschule überhaupt eine Empfehlung ab, wenn die Entscheidung über den Bildungsgang bei den Eltern liegt?

- Alle drei Bildungsgänge der weiterführenden Schulen haben einen gemeinsamen Kernbereich an Fächern.
- Sie unterscheiden sich jedoch deutlich in ihren Anforderungen.
- Jedem Kind sollte der Besuch des Bildungsganges ermöglicht werden, der seinem bisherigen Leistungsstand, seiner Lernentwicklung und seiner Arbeitshaltung am besten entspricht.
- Deshalb hat die Grundschule die Aufgabe, dazu am Ende der Jahrgangsstufe 4 eine fachliche Aussage zu treffen und Sie als Eltern entsprechend zu beraten.



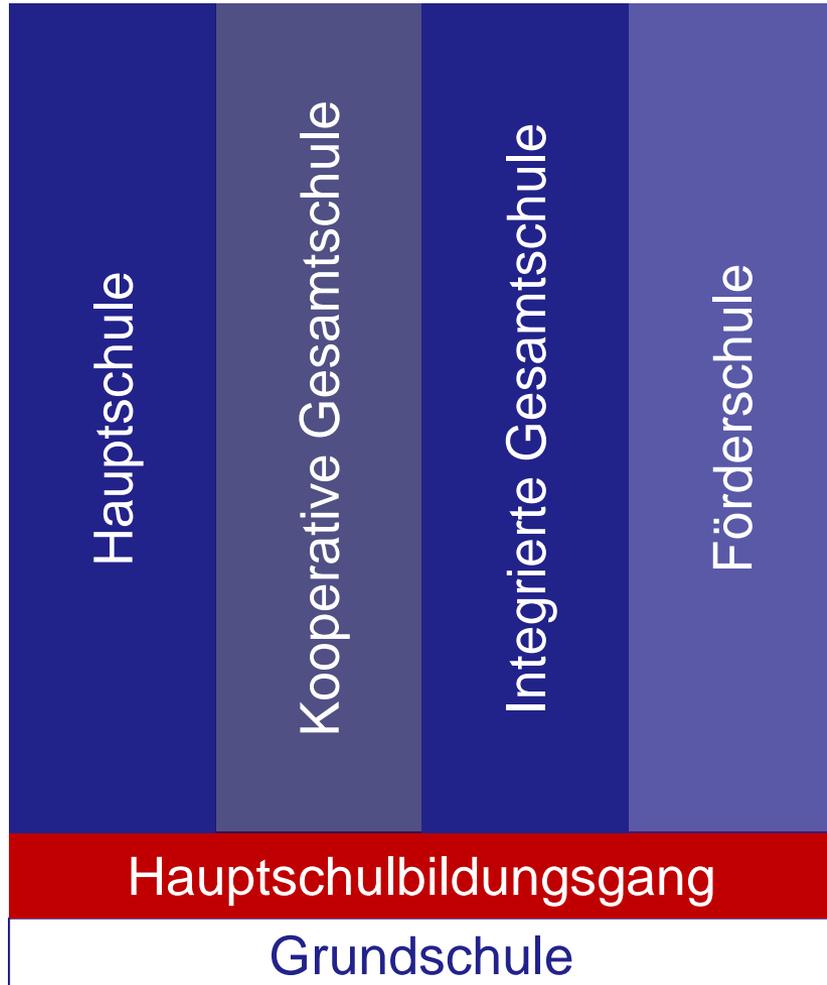
Wie zutreffend sind die Grundschulempfehlungen?

- Die Grundschullehrkräfte können den bisherigen Leistungsstand, die Lernentwicklung und die Arbeitshaltung eines Kindes aufgrund ihrer täglichen Unterrichtspraxis gut beurteilen.
- Außerdem kennen sie die unterschiedlichen Anforderungen der drei Bildungsgänge der weiterführenden Schulen.
- Sie können deshalb gut einschätzen, ob ein Kind in einem bestimmten Bildungsgang voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann.
- In der Rückschau auf schulische Laufbahnen von Jugendlichen zeigt sich, dass die Grundschulempfehlungen sehr zutreffend sind.

Informationen zu den Bildungsgängen und Schulformen der weiterführenden Schulen

- Welche Abschlüsse können erworben werden?
- Welche Bildungsgänge werden in der Sekundarstufe I angeboten?
- Welche Schulformen werden für die jeweiligen Bildungsgänge angeboten?
- Welche Besonderheiten haben die Schulformen?
- Wie geht es weiter nach der Sekundarstufe I?

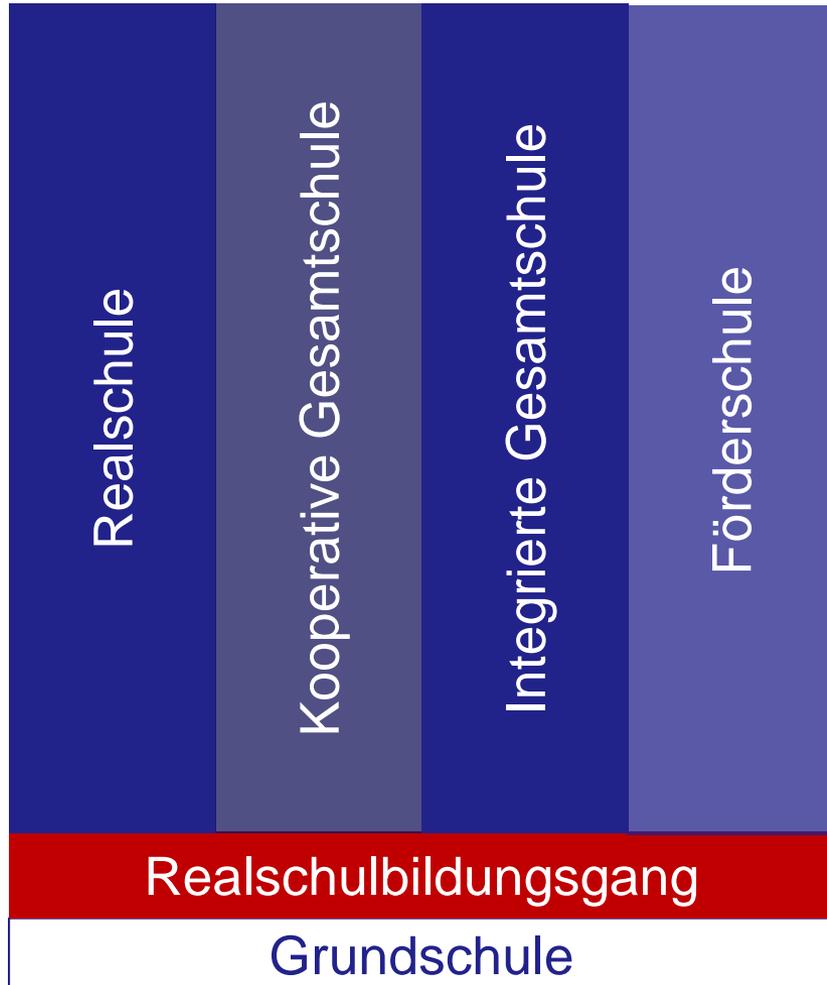
Der Hauptschulbildungsgang



- 5 Jahre bis zum Hauptschulabschluss bzw. qualifizierenden Hauptschulabschluss
- erste Fremdsprache Englisch verbindlich
- danach Übergang in die Realschule oder in die Sekundarstufe II (z. B. Berufsausbildung oder Besuch einer Berufsfachschule zum Erwerb des mittleren Abschlusses)

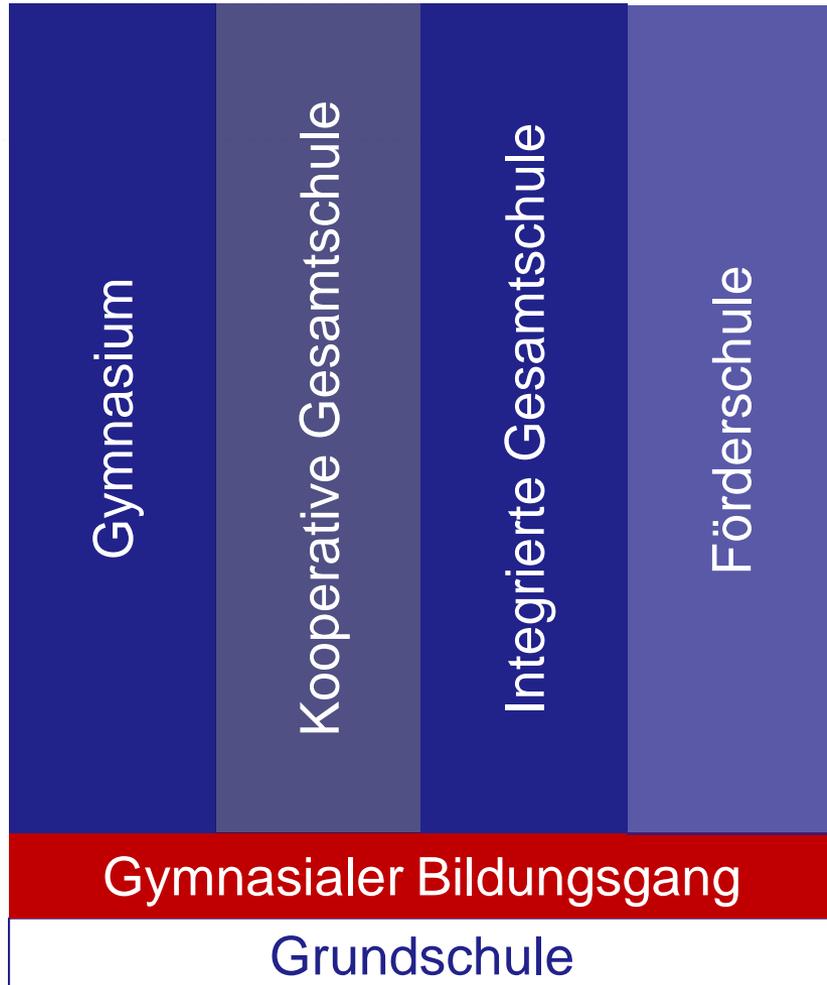


Der Realschulbildungsgang



- 6 Jahre bis zum Realschulabschluss bzw. qualifizierenden Realschulabschluss
- erste Fremdsprache verbindlich (in der Regel Englisch)
- zweite Fremdsprache möglich ab Klasse 7
- im Anschluss Übergang in die Sekundarstufe II (z. B. Berufsausbildung / gymnasiale Oberstufe)

Der gymnasiale Bildungsgang



- Der Abschluss dieses Bildungsganges wird am Ende der Sekundarstufe II erteilt (allgemeine Hochschulreife).
- erste Fremdsprache verbindlich (Englisch, Französisch oder Latein)
- zweite Fremdsprache verbindlich / dritte Fremdsprache möglich
- Übergang in ein Studium / in eine Berufsausbildung möglich

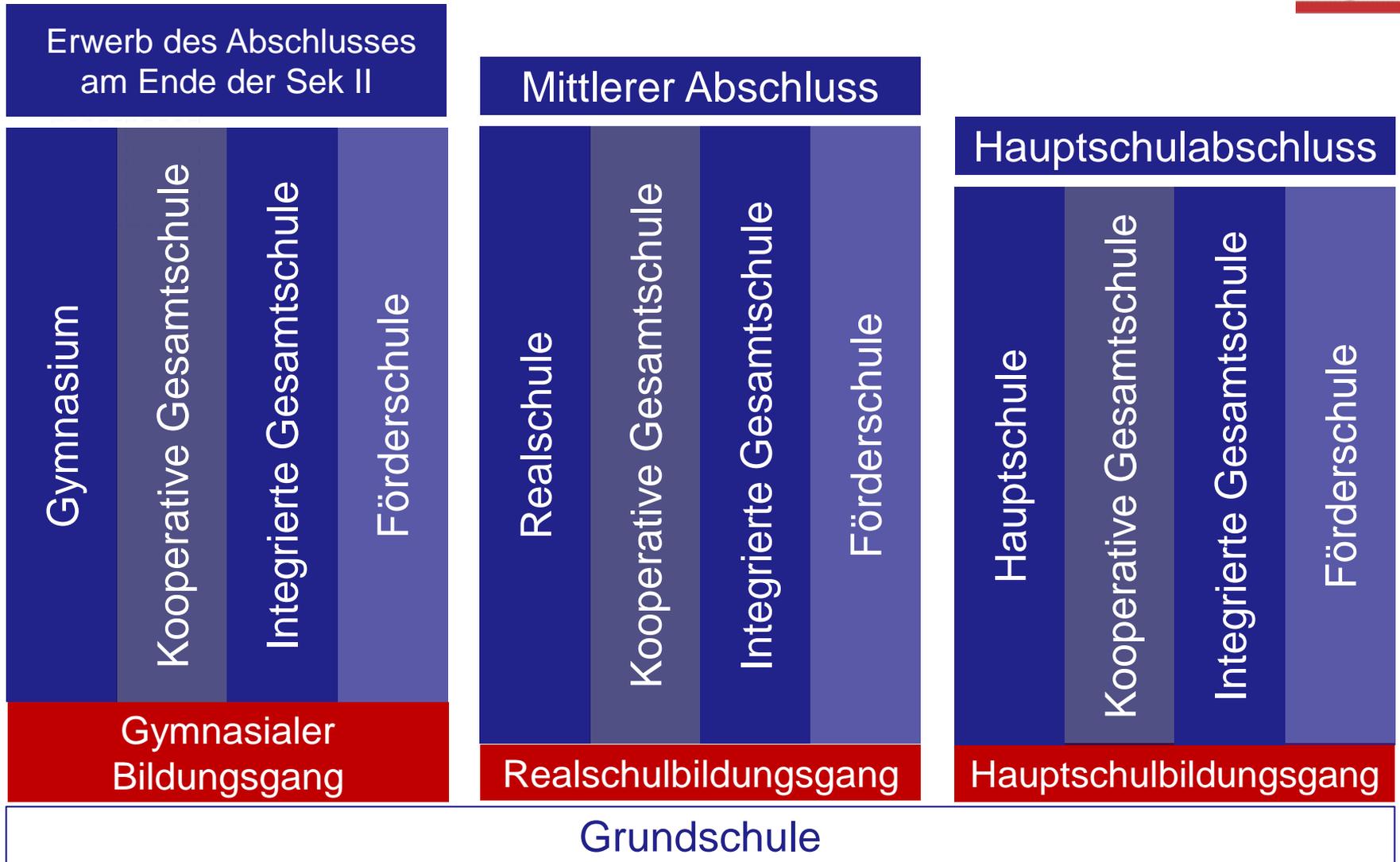
Bildungsgänge und Schulformen – Was ist der Unterschied?

In der Sekundarstufe I gibt es drei Bildungsgänge, die zu verschiedenen Abschlüssen führen:

- Hauptschulbildungsgang → Hauptschulabschluss
- Realschulbildungsgang → Mittlerer Abschluss
(Realschulabschluss)
- Gymnasialer Bildungsgang → Allgemeine Hochschulreife
(Abitur)

Es gibt unterschiedliche Schulformen, an denen diese Bildungsgänge durchlaufen und die entsprechenden Abschlüsse erworben werden können.

Schulformen in der Sekundarstufe I





Schulform Hauptschule

- Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer soll möglichst viele Wochenstunden und möglichst mehrere Schuljahre in der Klasse unterrichten.
- Die Unterrichtskonzeption ist in besonderem Maße auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler angelegt.
- Bei geeigneten Unterrichtsthemen soll fachübergreifend unterrichtet werden.
- Als Fremdsprache wird Englisch angeboten.

Schulform Hauptschule

- Am Ende der Jahrgangstufe 9 wird der Hauptschulabschluss oder bei entsprechenden Noten der qualifizierende Hauptschulabschluss erteilt.
- Die Hauptschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 9. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ein zehntes Hauptschuljahr angeboten werden.

Schulform Realschule

- Die erste Fremdsprache ist verbindlich und versetzungsrelevant.
- In der Regel wird Englisch als erste Fremdsprache angeboten.
- Zweite Fremdsprache ist in der Regel Französisch.
- Weitere Fremdsprachen können im Rahmen der Stundentafel zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen dafür an der Schule gegeben sind.
- Bei entsprechenden Leistungen ist nach der Sekundarstufe I ein direkter Wechsel in den gymnasialen Bildungsgang (gymnasiale Oberstufe oder Berufliches Gymnasium) möglich.

Schulform Gymnasium (Dreieichschule)

- Der Unterricht in der Mittelstufe soll zum studienqualifizierenden Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe (Abitur) hinführen.
- Es muss aber auch eine praxisbezogene Grundbildung/eine Hinführung zur Arbeits- und Wirtschaftswelt erfolgen, die zum direkten Wechsel in berufsqualifizierende Bildungsgänge nach der Mittelstufe befähigt.
- Erste und zweite Fremdsprache sind verpflichtend und haben mit Blick auf die Versetzungsentscheidung den Stellenwert eines Hauptfaches. Eine dritte Fremdsprache ist möglich.
- Im Wahlunterricht können Schwerpunktsetzungen für ein eigenes Schulprofil erfolgen, die Schülerinnen und Schülern die Ausprägung von Fähigkeiten und Neigungen ermöglichen.



Die Dreieichschule stellt sich vor

Schulform kooperative Gesamtschule (Adolf-Reichwein-Schule)

- Alle drei Bildungsgänge werden unter dem Dach einer Schule angeboten.
- Entsprechend können dort auch alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erreicht werden.
- Der Unterricht findet in den jeweiligen Schulzweigen bildungsgangbezogen statt (Hauptschulzweig, Realschulzweig, Gymnasialzweig).
- Der Wechsel des Bildungsgangs kann ohne Schulwechsel erfolgen.



Die Adolf-Reichwein-Schule stellt sich vor

Schulform integrierte Gesamtschule (Albert-Einstein-Schule)

- Alle drei Bildungsgänge werden unter dem Dach einer Schule angeboten.
- Entsprechend können auch alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erreicht werden.
- Der Unterricht findet bildungsgangübergreifend statt, dadurch erfolgt ein längeres gemeinsames Lernen im Klassenverband (Kernunterricht).
- Zunehmend erfolgt eine Ausdifferenzierung nach Leistung im Kursunterricht (E/G- oder A/B/C-Kurse).
- Die Zuerkennung des Schulabschlusses entscheidet sich am Ende von Jahrgangsstufe 9 oder 10 auf Grundlage der erbrachten Leistungen.

Die Albert-Einstein-Schule stellt sich vor

Wie geht es weiter nach der Sekundarstufe I?

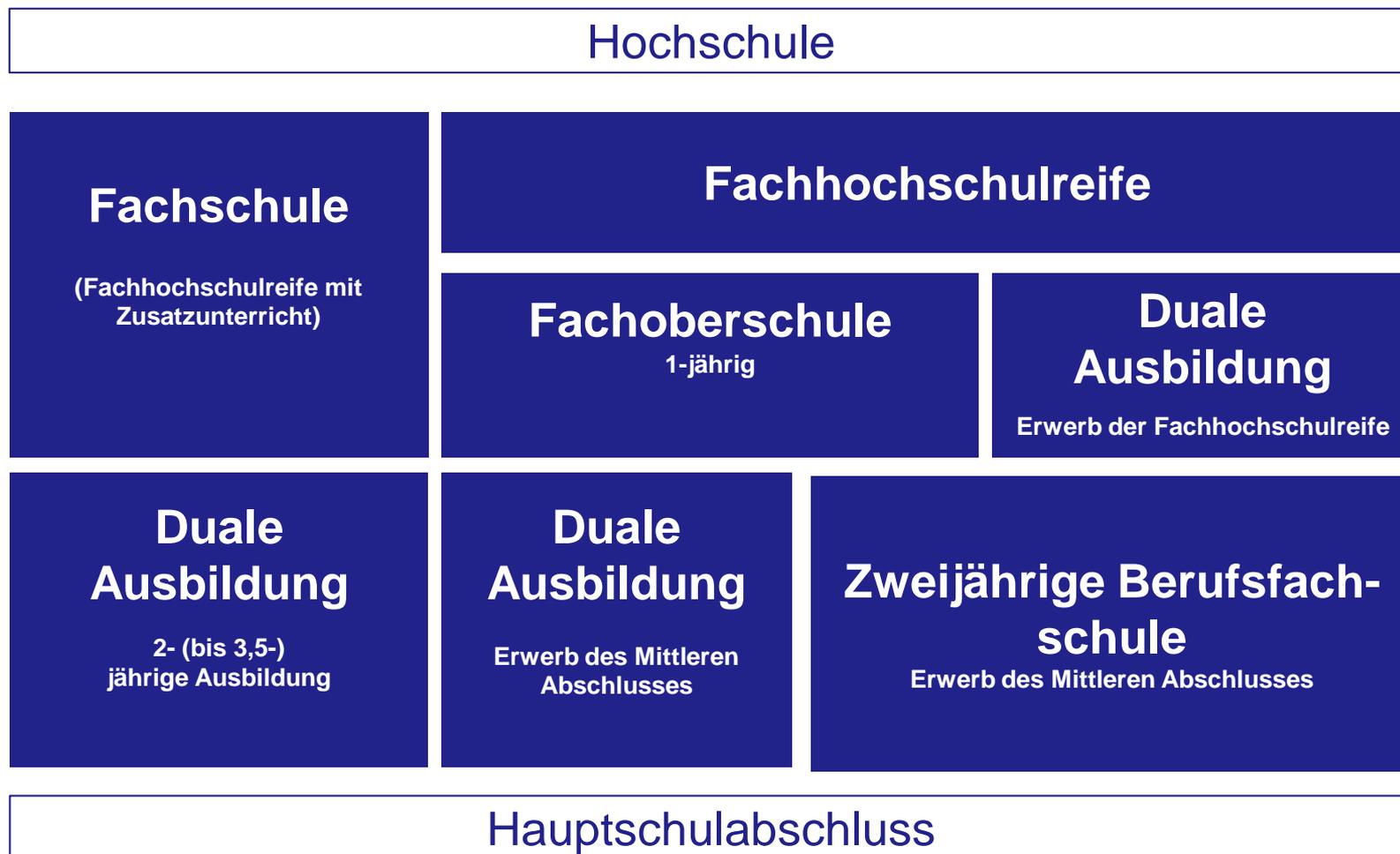
Alle Jugendlichen besuchen nach der Sekundarstufe I (Mittelstufe) weiter die Schule und wechseln in die Sekundarstufe II (Oberstufe).

In der Sekundarstufe II gibt es

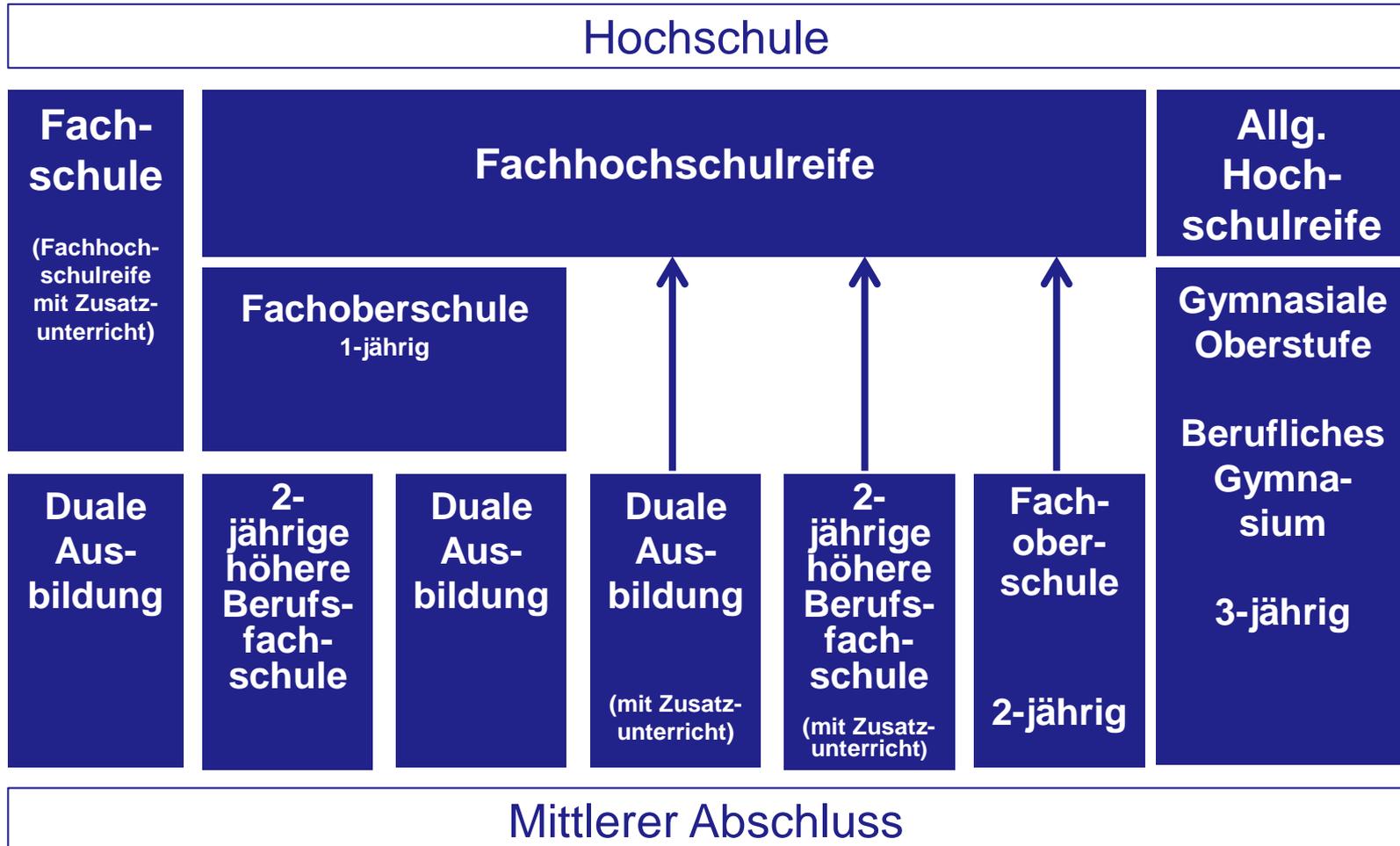
- studienqualifizierende Bildungsgänge
(z. B. gymnasiale Oberstufe, Berufliches Gymnasium oder Fachoberschule),
- berufsqualifizierende Bildungsgänge
(z. B. Berufsschule, Berufsfachschule oder Fachschule).

Damit eröffnen sich für die Jugendlichen unterschiedliche Wege, nach dem Besuch der Sekundarstufe I auf dem jeweiligen Schulabschluss aufzubauen.

Wege in der Sekundarstufe II nach dem Hauptschulabschluss

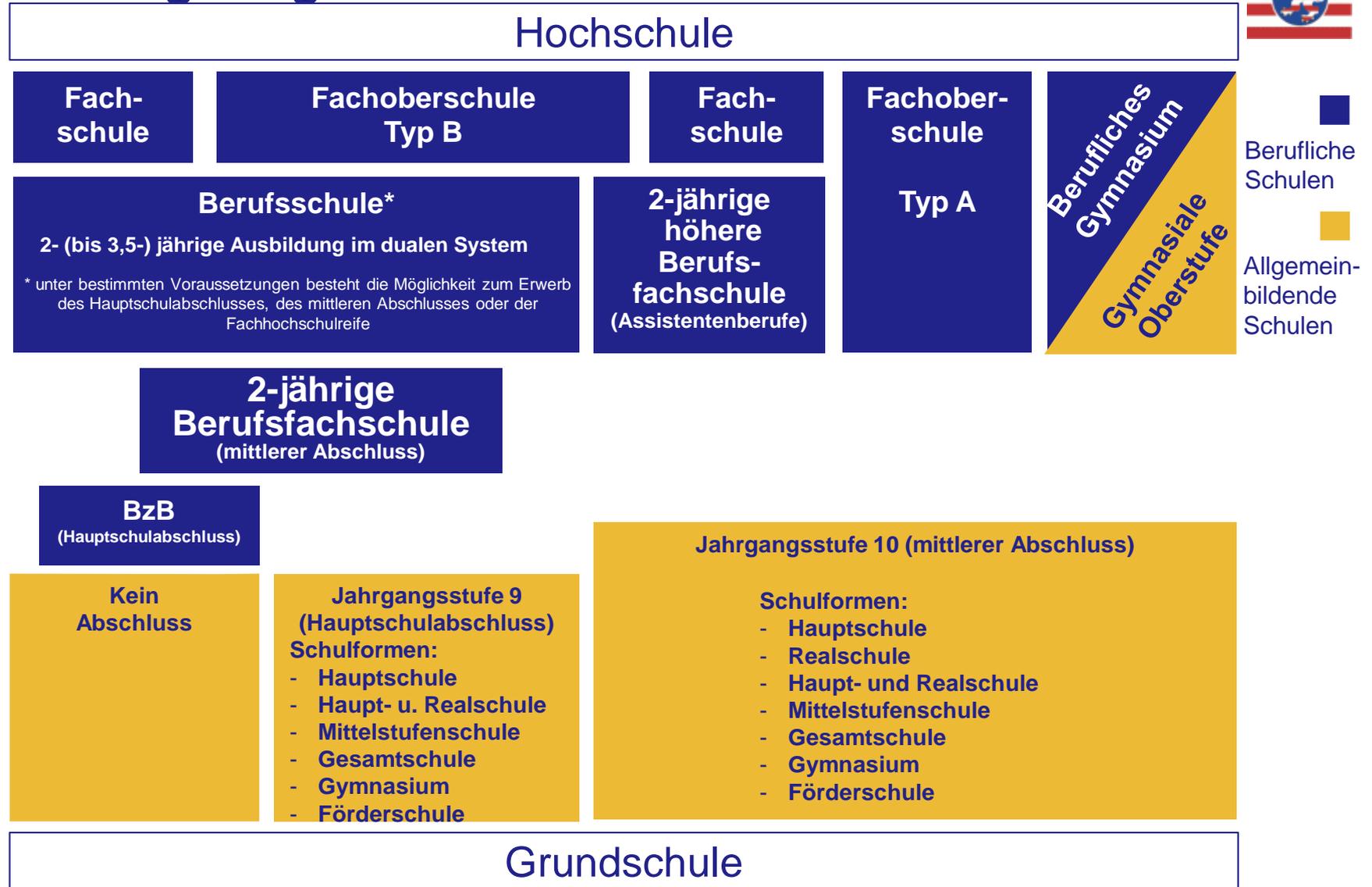


Wege in der Sekundarstufe II nach dem Mittleren Abschluss





Bildungswege in Hessen



Die rechtlichen Bestimmungen zum Übergang in die weiterführenden Schulen finden Sie zum Nachlesen:

- Hessisches Schulgesetz (insbesondere § 70 und § 77)
- Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (insbesondere § 10 bis § 14)
- Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe

Fundstelle: www.kultusministerium.hessen.de



FRAGEN



**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**